

# **Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschal- beträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2026**

Die Empfehlungen (DV 7/25) wurden am 16. September 2025 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

## **Inhalt**

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen</b>	<b>3</b>
2.1 Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages für den Sachaufwand	3
2.2 Bemessung des Pauschalbetrages für die Pflege und Erziehung	4
2.3 Pauschalbeträge für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2026	6
<b>3. Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung</b>	<b>6</b>
<b>4. Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung</b>	<b>7</b>

## 1. Vorbemerkung

Bei der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, die in der Regel in monatlichen Pauschalbeträgen zu gewähren sind (vgl. § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII). Zur Bemessung spricht der Deutsche Verein alljährlich Empfehlungen aus. Er überprüft dabei die Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie der Pflege und Erziehung und passt sie einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. Zudem prüft der Deutsche Verein, ob Änderungen der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Rentenversicherung erfolgt sind, die zu einer Anpassung seiner Empfehlungen führen.

Die grundlegenden Prinzipien der Berechnung hat der Deutsche Verein im Jahr 2023 aktualisiert und in den „Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024“<sup>1</sup> festgehalten.

## 2. Monatliche Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen

### 2.1 Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages für den Sachaufwand

Datengrundlage der Berechnung des monatlichen Pauschalbetrages für den Sachaufwand ist die jeweils aktuelle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder. Aktuell berechnet der Deutsche Verein die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der im Jahr 2021 erschienenen Sonderauswertung<sup>2</sup> unter Berücksichtigung des Anstiegs der Verbraucherpreise seit dem Jahr der Datenerhebung (2018).<sup>3</sup>

In den Kosten für den Sachaufwand sind folgende Posten enthalten: Nahrungsmit tel, Getränke; Bekleidung und Schuhe; Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhal tung; Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände; Gesundheitspflege; Verkehr; Post und Telekommunikation; Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren, Bildungswesen; Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen; andere Waren und Dienstleistungen.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Anna Traub.

1 NDV 10/2023, S. 180 ff., <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/weiter-entwickelte-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-fortschreibung-der-pauschalbetrage-in-der-vollzeitpflege-33-39-sgb-viii-fuer-das-jahr-2024/> (letzter Abruf: 24. September 2025).

2 Konsumausgaben von Familien für Kinder, Statistisches Bundesamt 2021, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kind-5632202189004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kind-5632202189004.pdf?__blob=publicationFile) (letzter Abruf: 24. September 2025), vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, S. 21 f.

3 Die Preissteigerungsrate von Mai 2018 bis Mai 2024 beträgt 24,05 %; vgl. Statistisches Bundesamt a.a.O.

Die einzelnen in der Pauschale enthaltenen Posten werden in den Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht aufgeschlüsselt. Bei im Einzelfall notwendigen Anpassungen empfiehlt der Deutsche Verein, zur groben Orientierung die Übersicht zu den bundesweit durchschnittlichen Ausgaben von Paarhaushalten für ein Kind in der jeweils aktuellen Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder heranzuziehen.<sup>4</sup>

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Ausgaben, die rechtlich nicht als regelmäßig wiederkehrender Bedarf im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII zu werten sind, wie die Erstausstattung der Pflegestelle (u.a. Einrichtung des Kinderzimmers, Autositze, Kinderwagen, Fahrrad, Helm), Ausgaben für wichtige persönliche Anlässe (u.a. Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Jugendweihe), die Erstausstattung bei Schulbeginn, Urlaubs- und Ferienreisen sowie Klassenfahrten nicht vom Pauschalbetrag für die Lebenshaltungskosten abgedeckt sind. Auch die Kosten für die Kinderbetreuung werden in den Pauschalbeträgen nicht berücksichtigt (z.B. Beiträge für Kindertagesstätten) und sind unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere Kita-Gesetze) gesondert zu erbringen.

Reicht der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für ein Pflegekind nicht aus, so ist nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII eine Anpassung der Leistungen erforderlich. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts<sup>5</sup> die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben. Daher wird der Anteil für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) in den Empfehlungen als Einzelposten ausgewiesen. Der Anteil für Miete und Heizung beträgt aktuell 218,53 €. Abweichend von der Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes gehen die Empfehlungen von einem einheitlichen Betrag für alle Altersgruppen aus.

## 2.2 Bemessung des Pauschalbetrages für die Pflege und Erziehung

Neben den materiellen Aufwendungen umfasst der notwendige Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII ausdrücklich auch die Kosten der Erziehung. Mit den Kosten der Erziehung sollen die besonderen Anforderungen, die Pflegeeltern zu erfüllen haben, ihr zeitlicher Einsatz, ihr pädagogisches Engagement und ihre erzieherische Leistung Anerkennung finden.

Der Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung ist entsprechend des Anstiegs der Verbraucherpreise fortzuschreiben und auf 439,– € anzuheben.<sup>6</sup>

4 Vgl. tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, Statistisches Bundesamt 2021, a.a.O., S. 21 f.; dabei ist jeweils die Steigerung der Verbraucherpreise seit dem Erhebungszeitpunkt der Daten (aktuell 2018) zu berücksichtigen.

5 Vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.

6 Die Preissteigerungsrate Mai 2024 bis Mai 2025 beträgt 2,1 %.; vgl. Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate.

Für junge Menschen mit besonderem Bedarf, etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen, ist häufig eine dauerhafte Erhöhung des Pauschalbetrages für Pflege und Erziehung notwendig.<sup>7</sup> In der föderalen Landschaft gibt es hierzu unterschiedliche Vorgehensweisen, z.B. Stufen- oder Kriterienregelungen.<sup>8</sup>

Auch in der Anfangsphase nach Aufnahme eines Kindes ist häufig ein erhöhter Bedarf gegeben, der es erforderlich macht, dass Pflegepersonen ihre Arbeitszeit in besonderem Maße bzw. gänzlich reduzieren, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern. Bundesweit besteht hier weiterhin eine Benachteiligung von Pflegeeltern gegenüber rechtlichen Eltern, die in der ersten Phase der Erziehung ihres Kindes Anspruch auf Elterngeld als Lohnersatzleistung haben. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 21. Legislaturperiode sieht erneut die Einführung eines Elterngeldanspruchs für Pflegeeltern vor.<sup>9</sup> Um die Benachteiligung beim Elterngeld auszugleichen und ausreichend Pflegeeltern zu finden, gewähren einige Kommunen in dieser Phase sogenannte elterngeldanaloge Leistungen.<sup>10</sup> Der Deutsche Verein fordert den Bund auf, hier entsprechend tätig zu werden.

7 Zum Anspruch auf ein erhöhtes Pflegegeld vgl. Gutachten des Deutschen Vereins vom 12. November 2018, G 4/18, NDV 2019, 188.

8 Vgl. FK SGB VIII, 9. Aufl. 2022/Tammen § 39 Rdnr. 23. Siehe auch Landesjugendamt Bayern: Beispiel Berechnung Zuschläge ([https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvfbayerlandesjugendamt/schriften/vollzeitpflege/anlage\\_2\\_zum\\_rs\\_s\\_013.pdf](https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvfbayerlandesjugendamt/schriften/vollzeitpflege/anlage_2_zum_rs_s_013.pdf) [letzter Abruf: 24. September 2025]), Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin: Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/> [letzter Abruf: 24. September 2025]), Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen, 2023, S. 96 ff. ([https://www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung\\_der\\_Vollzeitpflege.pdf](https://www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung_der_Vollzeitpflege.pdf) [letzter Abruf: 24. September 2025]).

9 Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode – 2025, S. 99 sowie bereits: Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 20. Legislaturperiode, S. 101; vgl. auch Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2024 zum Elterngeldanspruch für Pflegeeltern (<https://jfmk.de/wp-content/uploads/2024/06/TOP-5.2-Elterngeldanspruch-fuer-Pflegeeltern-1.pdf> [letzter Abruf: 24. September 2025]).

10 Z.B. Stadt Hannover: Drucksache Nr. 1045/2020: Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegeeltern; Land Berlin: <https://www.berlin.de/aktuelles/9128346-958090-pflegefamilien-in-berlin-bekommen-mehr-g.html> [letzter Abruf: 24. September 2025], Niedersachsen: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, Bremen 2023, S. 101 ff. ([https://www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung\\_der\\_Vollzeitpflege.pdf](https://www.ms.niedersachsen.de/download/202902/Weiterentwicklung_der_Vollzeitpflege.pdf) [letzter Abruf: 24. September 2025]).

## 2.3 Pauschalbeträge für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung für das Jahr 2026

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Rundung auf volle Euro-Beträge ergeben sich für das Jahr 2026<sup>11</sup> folgende Beträge:

Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)	Empfohlener Pauschalbeträg für den Sachaufwand 2026 (Euro)	Empfohlener Pauschalbeträg für die Pflege und Erziehung 2026 (Euro)
0 – 6	764	439
6 – 12	923	439
12 – 18	1072	439

## 3. Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sind nach § 39 SGB VIII als Teil des Kindesunterhalts zu erstatten. Der Deutsche Verein orientiert sich bezüglich der Höhe des zu erstattenden Betrags weiterhin an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu leisten haben, ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit jährlich 199,67 €. Bei zwei in die Betreuung eingebundenen Elternteilen empfiehlt der Deutsche Verein für beide Pflegeeltern die Erstattung der Beiträge für die Unfallversicherung bis zu diesem Wert.

Im Jahr 2026<sup>12</sup> sollten demnach nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung erstattet werden:

nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung	
Erstattung	
pro (betreuendem) Pflegeelternteil, unabhängig von der Zahl der Kinder <b>2026</b>	bis zu 199,67 €/Jahr

11 Für das Jahr 2025 hat der Deutsche Verein als Pauschalbeträge für die Kosten der Erziehung altersunabhängig 430,- € empfohlen sowie für den Sachaufwand 748,- € für die Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre, 884,- € für die Altersgruppe 6 bis 12 Jahre und 1.050,- € für die Altersgruppe 12 bis 18 Jahre. Die vergleichsweise höhere Steigerung bei der mittleren Altersgruppe ergibt sich aus einer Anpassung bei der Ermittlung der Kosten für den Sachaufwand.

12 Für das Jahr 2025 hat der Deutsche Verein empfohlen, nachgewiesene Aufwendungen für die Unfallversicherung bis zu 192,- € pro Jahr und betreuendem Pflegeelternteil zu erstatten.

## 4. Erstattung von Aufwendungen für die Alterssicherung

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung nach § 39 SGB VIII zielt darauf ab, Pflegepersonen im Alter eine gewisse finanzielle Absicherung zu ermöglichen, insbesondere wenn sie, um ein oder mehrere Pflegekind(er) zu betreuen, ganz oder teilweise auf Erwerbstätigkeit verzichten.<sup>13</sup> Das Kriterium der Angemessenheit bezieht sich dabei sowohl auf die Art der nachzuweisenden Aufwendungen<sup>14</sup> als auch auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags zur Alterssicherung und die zu erwartende Leistung. In Bezug auf die erstattungsfähige Höhe von Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung ist das Kriterium der Angemessenheit ein unbestimmter Rechtsbegriff.<sup>15</sup> Der Deutsche Verein erachtet Aufwendungen für die Alterssicherung als angemessen, wenn die zu erwartende Leistung den Aufwand einer Vollzeitpflege widerspiegelt.<sup>16</sup> Aufwendungen in Höhe des Mindestbeitrages für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte erachtet der Deutsche Verein pro Kind als Untergrenze in jedem Falle für angemessen. Weist die Pflegeperson pro Kind höhere Aufwendungen für die Alterssicherung als den Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nach, so ist dieser bei Angemessenheit ebenfalls hälftig zu erstatten.

Der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte steigt im Vergleich zum Vorjahr und beträgt ab 1. Januar 2026 monatlich 112,– €.<sup>17</sup>

13 Vgl. OVG Münster, JAmt 2016, S. 89. So auch Meysen, Thomas et al.: Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und zu einer angemessenen Alterssicherung bei allgemeiner Familienpflege (§ 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII), Heidelberg 2017, [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Gutachten\\_v.\\_18.01.2007.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Gutachten_v._18.01.2007.pdf) (letzter Abruf: 24. September 2025), S. 25: „Eine Gleichstellung der Pflegepersonen nach dem SGB VIII mit angestellten Arbeitnehmer/inne/n aber wollte der Gesetzgeber – wenn auch nicht bei Ausübung der Tätigkeit als Pflegeeltern, so aber doch bei der Erstattung von Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung – mit § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII offenbar erreichen.“

14 Als Alterssicherung anerkennungs- und förderungsfähig sind Anlageformen, die eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Altersvorsorgefunktion gewährleisten und erst mit Eintritt in den Ruhestand verwertbar sind. Vgl. Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2023, S. 8.

15 Vgl. Meysen, Thomas a.a.O., S. 23 ff. So auch Reinhard Wiesner, SGB VIII. Kommentar, 6. Aufl., 2022, § 39 Rdnr. 41. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendung für die Alterssicherung wird hier die vor Aufnahme des Pflegeverhältnisses betriebene Alterssicherung angesehen, sofern sie nicht deutlich das normale Maß übersteigt.

16 Vgl. Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2023, S. 8.

17 Dieser Wert ergibt sich durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 13,90 € pro Stunde zum 1. Januar 2026. Vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 27. Juni 2025 „Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2026“.

Im Jahr 2026<sup>18</sup> sollten demnach für die Alterssicherung nachgewiesene Aufwendungen in mindestens folgender Höhe erstattet werden:

<b>nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson</b>	
<b>hälftige Erstattung</b> pro Pflegekind <b>2026</b>	<b>56,- €/Monat</b> (bei nachgewiesenen Aufwendungen von 112,- €/Monat; höhere Aufwendungen sollten – soweit ange- messen – ebenfalls hälftig erstattet werden.)

<sup>18</sup> Für das Jahr 2025 hat der Deutsche Verein empfohlen, nachgewiesene Aufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson hälftig zu erstatten, bei nachgewiesenen Aufwendungen in entsprechender Höhe jedoch mindestens 50,10 €/Monat.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private  
Fürsorge e.V.  
Dr. Verena Staats, Vorständin  
Michaelkirchstr. 17/18  
10179 Berlin  
[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)  
E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend